1907. I.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gewerberechtliche Beurteilung der Tätigkeit eines Architekten.
2. Kompetenz für die Ausstellung von Militärvorspann-Zertifikaten.
3. Gehilfenversammlung. — Einfluß auf Statutenänderung und Mitwirkung bei Lehrlingsprüfungen.
4. Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst.
5. Karbidwerk Deutsch-Matrei A. G. Beagidapparat.
6. Verpflichtung der Gemeinde zur Ermittlung der Schadloshaltung im Sinne des § 9 der Bauordnung für Wien auch in jenen Fällen, in welchen anläßlich einer Bauführung nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie eine Grundabtretung seitens einer dritten Person an den Bauwerber zu erfolgen hat.
7. Prüfung der Eignung der Betriebsstätten, die der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewebeordnung nicht unterliegen, in Hinsicht auf § 74 der Gewerbeordnung.
8. Das Wagmachergewerbe — ein freies Gewerbe.
9. Auswanderung nach Argentinien.
10. Gift-Verschleiß.
11. Neueinteilung der Gewerbeinspektorats-Aufsichtsbezirke.
12. Vereinigung der Gemeinde Radnitz mit der Stadtgemeinde Wagstadt.
13. Abänderung der Kundmachung, betreffend Hermann Heiland'sche Leiter-Konsol-Gerüste.
14. Handwerksmäßige Gewerbe. — Abänderung der Bezeichnung derselben.
15. Anfertigung von Bauplänen. — Nachweis der Befähigung.
16. Spirituosen, Verabfolgung in Apotheken. — Vorschrift.
17. Veräußerung sichergestellter Effekten.
18. Zulassung von Klinkerziegeln aus der Tonwarenfabrik des Franz Lechner in Furth (bei Krems) bei Hochbauten in Wien.
19. Waldschadenersätze. — Stempelbehandlung der Rekurse. — Vorschrift.

II. Normativbestimmungen:

Stadtrat:

20. Grüfte im Floridsdorfer Zentral-Friedhofe. — Preisbestimmung.
21. Erhöhung der Gebühren für die Grabstellen im Gersthofer Friedhofe für Nichtzugewiesene.

Magistrat:

22. Überwachung der städtischen Amtslokalitäten.
23. Auszahlung der Löhne der Aushilfsdiener.
24. Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Korneuburg und Floridsdorf-Umgebung.
25. Zeitbeförderung.
26. Armutszeugnisse zum Zwecke der Befreiung von der Zahlung der Verpflegskosten.
27. Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 und 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Gewerberechtliche Beurteilung der Tätigkeit eines Architekten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Februar 1906, Nr. 703, M. B.-A. XX, 13986 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 90):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Marquis Bacquehem, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Malnić, Dr. Schimm und Grafen Coudenhove, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des R. E. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1904, Z. 10888, betreffend eine Gewerbeanmeldung, nach der am 17. Jänner 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hermann Jolles, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsekretärs Hugo Diwald in Vertretung der belangten Behörde zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der Eingabe vom 2. November 1903 ist R. E. in Wien bei der Gewerbebehörde I. Instanz um Ausfertigung des Gewerbescheines für „das freie Gewerbe als Architekt" eingeschritten. In den gegen die Abweisung dieses Begehrens an die II., beziehungsweise III. Instanz erhobenen Rekursen hat der Genannte sein Petitum dahin näher präzisiert, daß seine Anmeldung des freien Architektengewerbes „bestehend in der gewerbemäßigen Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen, Abrechnungen und allen in das Fach eines Architekten einschlagenden Arbeiten, mit Ausnahme der an eine Konzession gebundenen Baumeisterarbeiten" zur Kenntnis genommen und ihm hierüber ein Gewerbeschein ausgefertigt werde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 28. Mai 1904, Z. 10588, dem Rekurse des R. E. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 8. Jänner 1904, Z. I-3972, mit welcher in Bestätigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XX. Wiener Bezirk vom 18. November 2903, Z. 44998, ihm die Ausfertigung eines Gewerbescheines für die von ihm als freies Gewerbe angemeldete Beschäftigung als Architekt verweigert wurde, keine Folge gegeben, weil sich die projektierte Beschäftigung als eine künstlerische, der Gewerbeordnung nicht unterstehende Tätigkeit darstellt.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde des Genannten nicht begründet.

Zunächst konnten jene Ausführungen der Beschwerde übergangen werden, die sich mit der Statthaltereientscheidung und ihrem angeblichen Widerspruche mit der Ministerialentscheidung befassen; nur letztere hatte den Gerichtshof zu beschäftigen.

Die Beschwerde macht zur Entkräftung des von der Ministerialinstanz gebrauchten Abweisungsgrundes geltend, daß die größere oder geringere künstlerische Begabung und Betätigung eines Menschen in Ausübung seines Berufes ohne Einfluß auf die gewerberechtliche Beurteilung seiner Tätigkeit bleibe, so daß zum Beispiel ein Schilder- oder Stubenmaler, der mit künstlerischer Vollendung beruflich tätig wäre, trotzdem der Gewerbeordnung unterstünde, während jemand, der eine schöne Kunst ausübe, auch dann nicht unter dieses Gesetz falle, wenn er dies nur in der stümperhaftesten Weise tue.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte keinen Anlaß, der Richtigkeit dieser Darlegungen zu widersprechen, sie treffen aber den Kernpunkt der Frage nicht, da das Ministerium die Tätigkeit eines Architekten im allgemeinen, also ganz abgesehen von dessen künstlerischen Anlagen und Schöpfungen, als eine von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommene Tätigkeit bezeichnet hat; denn es ist kein Zweifel, daß der oben wiedergegebene Wortlaut der ministeriellen Begründung nicht im Sinne einer vom Künstlerstandpunkte aus abgegebenen Kritik der vom Beschwerdeführer angemeldeten Tätigkeit aufzufassen ist, sondern daß der Gesuchsteller lediglich auf die Bestimmung des Artikels V, lit. c, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, verwiesen werden sollte, wonach dieses Gesetz auf den Beruf eines Architekten (Ausübung einer schönen Kunst) keine Anwendung zu finden habe.

Die Frage, ob Beschwerdeführer seinen Beruf als Architekt in mehr oder minder künstlerischer Art ausüben werde, wurde vom Ministerium gar nicht aufgeworfen, sie bildet keinen Teil des der Ministerial-Entscheidung zugrunde gelegten Tatbestandes. Es handelt sich also nur darum, zu untersuchen, ob die Tätigkeit eines Architekten wirklich eine solche ist, daß die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung auf selbe ausgeschlossen ist.

Der Beschwerdeführer verneint diese Frage, wobei er die Anschauung vertritt, daß — abgesehen etwa von einzelnen weltberühmten Künstlern — die

Arbeit dessen, der die Architektur um des Erwerbes willen betreibt, also hiebei nicht ausschließlich rein ästhetische Zwecke verfolgt, sondern die Verwendung und Verwertung seiner Arbeiten bei Baulichkeiten anstrebt, nicht als schöne Kunst angesehen werde könne, dies alles treffe bei ihm zu, worüber schon darum kein Zweifel sein könne, weil er ja die gewerbsmäßige Herstellung von Plänen, Architekturzeichnungen, Kostenüberschlägen, Abrechnungen u. s. w. übernehmen wolle, was man doch gewiß nicht als Ausübung einer „schönen Kunst" bezeichnen könne.

Auch diese Ausführung der Beschwerde möge richtig sein, unrichtig ist aber die darin versteckte Behauptung, daß eine Tätigkeit, welche, wenn sie rein ästhetische Zwecke verfolgt, als schöne Kunst anzusprechen sein wird, dann ohneweiters und selbstverständlich, als ob ein Drittes nicht denkbar wäre, zu einer der Gewerbeordnung unterworfenen Tätigkeit wird, sobald die Erwerbsabsicht hinzutritt. Mag diese letztere auf dem Gebiete der Besteuerung eine Rolle spielen, ein Blick auf den Inhalt des schon erwähnten Artikels V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung, wo eine ganze Reihe unzweifelhafter Erwerbstätigkeiten von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen worden sind, lehrt, daß die Gewerbeordnung nicht auf alle mit Erwerbsabsicht betriebenen Tätigkeiten Anwendung findet, woraus folgt, daß im Unterschiede zwischen rein ästhetischer und erwerbender Tätigkeit die Lösung der aufgeworfenen Streitfrage nicht zu suchen ist.

Auch diese zweite und letzte Einwendung der Beschwerde ist also nicht geeignet, die Verweigerung der Kenntnisnahme der Gewerbeanmeldung des Beschwerdeführers als eine gesetzwidrige erscheinen zu lassen.

Der Gerichtshof war aber auch weiter der Rechtsanschauung, daß das Vorgehen der Gewerbebehörde durch das Gesetz selbst vollständig gedeckt ist.

§ 27 der mit kaiserlicher Entschließung vom 6. Oktober 1860 genehmigten Grundzüge für die Organisation des Staatsbaudienstes (Verordnung des Staatsministeriums vom 8. Dezember 1860, R.-G.-Bl. Nr. 268) verfügt, daß die Besorgung des sonstigen (den Staatsbaubehörden nicht vorbehaltenen) in das technische Fach einschlägigen Angelegenheiten der Gemeinden, Korporationen und des Publikums u. s. f. unabhängig vom Staatsdienste Zivilingenieure zu bestellen sind, worüber die Erlassung einer besonderen Vorschrift in Vorbehalt genommen wurde.

Damit ist klar zum Ausdrucke gebracht, daß die, wenn auch in offenkundiger Erwerbsabsicht unternommene, dem Publikum sich anbietende Tätigkeit des Zivilingenieurs, der alle vom Beschwerdeführer geplanten Arbeiten, und noch andere vom letzteren nicht in Aussicht genommene Tätigkeiten teils mit, teils ohne staatliche Beglaubigung vornimmt, nicht unter die seit 1. Mai 1860 in Kraft getretene Gewerbeordnung fällt, sondern als der Ausnahmsbestimmung des Artikels V, lit. c, unterliegend angesehen wurde.

Es war vom Gerichtshofe nicht zu prüfen, ob diese Tätigkeiten, welche in den auf jenen Staatsministerial-Erlaß gestützten, mit ministerieller Zustimmung erlassenen Kundmachungen der niederösterreichischen Statthalterei vom 27. August 1861, L.-G.-Bl. Nr. 8 (Nachtrag des Jahres 1863) und vom 2. Dezember 1886, L.-G.-Bl. Nr. 54, in die Tätigkeit der Bauingenieure, Architekten, Maschinenbauingenieure und Geometer zerlegt wurden oder einzelne aus ihnen vom Beschwerdeführer ausgeübt werden können, denn die angefochtene Entscheidung enthält hierüber keinen Ausspruch, nur so viel steht nach dem Vorgesagten fest, daß die Gewerbebehörden allerdings befugt waren, die gewerberechtliche Anmeldung einer Tätigkeit nicht zur Kenntnis zu nehmen, welche unter den Begriff Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung nicht fällt.

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und war abzuweisen.

2.

Kompetenz für die Ausstellung von Militärvorspann-Zertifikaten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1906, Z. II-2370, M.-Abt. XVI, 6934 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 3. August 1906, Dep. XVII, Nr. 106, nachstehendes eröffnet:

Bei der Durchsicht der bisher eingelangten Vorspannsoperate wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die von einzelnen Rechnungslegern beigebrachten Zertifikate, beziehungsweise Bestätigungen über die Untunlichkeit der Beistellung von einspännigen Vorspannswagen, den in der Durchführungsverordnung zu § 16 des Gesetzes über den Militärvorspann im Frieden festgesetzten Bestimmungen teilweise nicht entsprechen.

So wurden z. B. einigen Verwaltungsgebieten derlei Zertifikate von Bezirkshauptmannschaften (anstatt von Gemeinden) ausgestellt, und in denselben bestätigt, daß in den betreffenden Bezirken — obwohl daselbst nach den eingangs zitierten Bestimmungen einspännige Wagen bedingt landesüblich und zulässig sind — teils überhaupt, teils wegen gebirgigen Terrains nur zweispännige Vorspannswagen verkehren und ortsüblich (landesüblich) sind, oder daß wegen der schlechten Wegverhältnisse und mit Rücksicht auf den Pferdeschlag einspännige Wagen nicht beigestellt werden konnten, weiter, daß auf einzelnen Strecken bald infolge der ungünstigen Straßenverhältnisse (Steigungen und Neuschotterung), bald wegen großer Steigungen allein nur zweispännige Vorspannswagen verwendet werden können.

Analog wird in einigen Verwaltungsgebieten von Gemeinden, in welchen gleichfalls einspännige Wagen bedingt landesüblich und zulässig sind, bestätigt, daß einspännige Vorspannswagen nicht beziehungsweise nur zweispännige Vorspannswagen orts- oder landesüblich sind.

Die gleichen Bestätigungen wurden von einer Bezirkshauptmannschaft, dann von Gemeinden sogar für Gegenden ausgestellt, in welchen laut der obigen Verordnung einspännige Vorspannswagen unbedingt landesüblich und zulässig sind.

Aus diesem Anlasse hat das Ministerium auf Grund der bestehenden Vorschriften über den Militärvorspann, bezüglich der Behandlung derjenigen Fälle, in welchen die Inanspruchnahme einer größeren als der normalen Anzahl von Vorspanntieren geboten erscheint, folgende erläuternde Verfügungen getroffen:

1. Beurkundungen, wonach nicht in konkreten Fällen und unter besonderen Verhältnissen, sondern im allgemeinen der einspännige Vorspann in Gebieten nicht landesüblich (ortsüblich) sein soll, in welchen er nach den Bestimmungen des ad § 16 der Durchführungsverordnung zum Militärvorspanngesetze unbedingt oder bedingt landesüblich ist — sind unzulässig und nichtig.

2. Den Gemeinden obliegt die Ausfertigung amtlicher Beurkundungen:

a) dort, wo der einspännige Vorspann bedingt landesüblich ist und zweispännige Vorspannswagen angefordert werden, über den Umstand, daß zweispännige Wagen erwiesenermaßen nicht zur Verfügung stehen;

b) dort, wo der einspännige Vorspann bedingt landesüblich ist und einspännige Vorspannswagen angefordert wurden, über den Umstand, daß einspännige Wagen erwiesenermaßen nicht zur Verfügung stehen;

c) über den Umstand, daß ausnahmsweise auch auf Strecken, welche als Wegsteilen in der Militärmarschroutenkarte nicht angegeben sind, Bergzuspänne benötigt werden, sowie über das Ausmaß der beigestellten Bergzuspänne;

d) wenn während der Winterszeit oder infolge der schlechten Straßen und der ungünstigen Witterungsverhältnisse die Benützung von zwei- beziehungsweise einspännigen Wagen nicht möglich ist, über die Notwendigkeit, in solchen Fällen anstatt zweispänniger drei-, beziehungsweise vierspännige oder anstatt einspänniger zweispännige Wagen beizustellen.

3. Den politischen Bezirksbehörden obliegt die Ausfertigung von Bestätigungen nur über den Umstand, daß wegen Unfahrbarkeit eines Weges an Stelle von Vorspannswagen die Benützung von Reit- und Tragtieren geboten ist, wenn dieser Umstand nicht bereits aus der Militärmarschroutenkarte hervorgeht.

Selbstverständlich obliegt den politischen Bezirksbehörden außerdem die Anregung zu Ergänzungen oder Änderungen des in der Durchführungsverordnung zum Militärvorspanngesetze (ad § 16) enthaltenen Verzeichnisses jener Gebiete (Strecken), in welchen der einspännige Vorspann (bedingt oder unbedingt) landesüblich oder nicht landesüblich ist.

Dasselbe gilt rücksichtlich Anregungen zur Ergänzung der Militärmarschroutenkarte in den Fällen, in welchen auf Wegsteilen Bergzuspänne regelmäßig erforderlich sind, oder zu gewissen Jahreszeiten auf bestimmten Vorspannstrecken die Inanspruchnahme einer erhöhten Anzahl von Vorspanntieren regelmäßig geboten erscheint.

Durch diese Erläuterungen werden die bestehenden Vorschriften über Berichtigungen der Militärmarschroutenkarte, sowie über die Ausfertigung von Distanzzertifikaten selbstverständlich nicht berührt.

3.

Gehilfenversammlung. — Einfluß auf Statutenänderung und Mitwirkung bei Lehrlingsprüfungen.

1.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1906, Nr. 10367, M.-Abt. XVIII, 6509/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwartzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: Dr. Kleeberg v. Neukirchen, Dr. Frisch und Freiherrn v. Hock, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärsadjunkten Rohrer, über die Beschwerde des Gehilfenausschusses der Genossenschaft der Graveure und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 14. November 1904, Z. 38282, betreffend Verweigerung der Änderung des Statutes der Gehilfenversammlung, nach der am 3. Oktober 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Ornstein, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des k. k. Ministerialsekretärs Dr. Schindler, als Vertreter des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der von dem k. k. Handelsministerium bestätigten Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Juni 1904, Z. I-3253, wurde ausgesprochen, daß die k. k. n.-ö. Statthalterei nicht in der Lage sei, die nachgesuchte Ge-

nehmigung der in der Gehilfenversammlung vom 2. März 1903 beschlossenen Änderung des Statutes derselben hinsichtlich der Wahl von Delegierten in die Lehrlingsprüfungs-Kommission zu erteilen, da nach § 119 b der Gewerbeordnung lit. h, beziehungsweise § 16 lit. f des Statutes der Genossenschaft der Graveure und der ihr zugewiesenen Gewerbe in Wien diese allein zur Beschlußfassung über Änderung des Statutes ihrer Gehilfenversammlung berechtigt sei, ein auf eine solche Änderung abzielender Beschluß der Genossenschaft jedoch nicht vorliege.

Die Beschwerde vertritt die Rechtsanschauung, es entspreche der Tendenz der Gewerbeordnung, im gemeinsamen Rahmen der Genossenschaft sowohl der Versammlung der Genossenschaftsangehörigen als auch der Gehilfenversammlung möglichst vollständige Autonomie zu gewähren, daß Änderungen der Genossenschaftsstatutes von der Genossenschaftsversammlung, Änderungen des Statutes der Gehilfenversammlung aber von der Gehilfenversammlung zu beschließen seien. Würde zur Änderung des Statutes der Gehilfenversammlung die Genossenschaft berufen sein, so wäre es dieser anheimgestellt, den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung in ungehöriger Weise einzuschränken.

Der Gerichtshof konnte diese Rechtsanschauung der Beschwerde nicht als richtig erkennen.

Der Wirkungskreis der Gehilfenversammlung ist im § 120 a der Gewerbeordnung taxativ festgesetzt. Derselbe umfaßt nebst der Vornahme der Wahl von Gehilfen zu den im § 120 a sub lit. b und c angeführten Zwecken „die Wahrnehmung und Erörterung" der selbständigen Interessen der Gehilfen; allein selbst hierin ist die Gehilfenversammlung insoweit beschränkt, daß die Förderung dieser Interessen den Zwecken der Genossenschaft nicht widerstreiten darf.

Hiemit erscheint der Wirkungskreis der Gehilfenversammlung erschöpft, wenn nicht etwa die Genossenschaft in ihren Statuten den Gehilfen eine weitere Interessenvertretung einräumt. (§ 119 e der Gewerbeordnung.)

Wenn der Beschwerdevertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Ansicht vertrat, daß die „Wahrnehmung und Erörterung der Interessen" der Gehilfen auch die Schlußfassung über das Gehilfenversammlungsstatut und dessen Änderungen in sich begreife, so ist dem entgegenzuhalten, daß sich im § 119 b sub lit. a eine der Bestimmung des § 120 a lit. a ähnliche Kompetenzbestimmung rücksichtlich der Genossenschaftsversammlung vorfindet und desungeachtet im § 119 b sub lit. h noch besonders die Schlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen als in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehörig angeführt wird, woraus erhellt, daß die vom Beschwerdevertreter verfochtene Auffassung im Gesetze nicht begründet ist.

Wird weiters in Betracht gezogen, daß die Gehilfenversammlung kein eigenes Vermögen besitzt, sondern in materieller Hinsicht auf die Genossenschaft angewiesen ist, so erhellt, daß die Gehilfenversammlung nicht etwa ein selbständiges, sondern vielmehr ein mit der Genossenschaft innig zusammenhängendes Gebilde, ein integrierender Bestandteil der Genossenschaft ist.

Im Einklange hiemit wird auch im § 126, Absatz 3, der Gewerbeordnung das Statut der Gehilfenversammlung als integrierender Bestandteil der Genossenschaftsstatuten bezeichnet. Bildet aber das Statut der Gehilfenversammlung einen integrierenden Bestandteil der Genossenschaftsstatuten, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, daß im Sinne der Bestimmung des § 119 b der Gewerbeordnung, lit. h, wonach die Schlußfassung über das Genossenschaftsstatut und dessen Änderungen in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung gehört, dieser Versammlung allein das Recht zusteht, Änderungen des Statutes der Gehilfenversammlung zu beschließen.

Wenn die Beschwerde darauf hinweist, daß im Absatze 3 des § 126 der Gewerbeordnung auch das Statut der Krankenkassa als ein integrierender Bestandteil der Genossenschaftsstatuten bezeichnet wird, daß aber desungeachtet Änderungen des Krankenkassenstattutes dem Wirkungskreise der Generalversammlung der Krankenkassa vorbehalten seien, so ist zu bemerken, daß dies auf der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§ 121 c der Gewerbeordnung, lit. b) beruht, welche Bestimmung sich aber als eine mit Rücksicht auf die besondere Ausgestaltung und die selbständige Gebarung und Verwaltung der Krankenkassa getroffene Ausnahmsbestimmung darstellt.

Die in der Beschwerde ausgesprochene Befürchtung einer ungehörigen Einschränkung des Wirkungskreises der Gehilfenversammlung seitens der Genossenschaftsversammlung trifft deshalb nicht zu, weil der Wirkungskreis der ersteren durch das Gesetz (§§ 119 und 120 a der Gewerbeordnung) bestimmt ist und eine Erweiterung dieses Wirkungskreises im Sinne des § 120 der Gewerbeordnung, Absatz 5, an und für sich in das Ermessen der Genossenschaftsversammlung gestellt ist.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Oktober 1906, Nr. 10906, XVIII, 6116/06:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Malnic, Dr. Schimm und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Dr. Ritter v. Schneid, über die Beschwerde des Gehilfen-Ausschusses der Maschinenbauer und Mechaniker Wiens gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 22. Juni 1904, Z. 61278 ex 1903, betreffend eine Statutenänderung, nach der am 18. Oktober 1906 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. J. Ingwer, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Bezirks-Kommissärs Dr. Roller, in Vertretung des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1903, Z. 1 bis 280, wurde das nach den Beschlüssen der Genossenschafts-Versammlung vom 27. April 1903 geänderte Statut für die Gehilfenversammlung der Genossenschaft genehmigt.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 22. Juni 1904, Z. 61273 ex 1903, den Rekurs des Gehilfenobmannes der Genossenschaft, insoferne der Rekurs gegen die Genehmigung des § 1 lit. b und des geänderten § 7 des Gehilfenstatutes gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen. In ersterer Beziehung kommt in Betracht, daß die nähere Regelung des Lehrlingsprüfungswesens gemäß § 114, lit. b und § 119 b, lit. f der Gewerbeordnung der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sei, welche hierüber besondere der behördlichen Genehmigung zu unterbreitende Bestimmungen zu erlassen habe; durch diese Bestimmungen werde die Art und Weise der Ausübung des der Gehilfenversammlung im § 1 lit. b ihres Statutes eingeräumten Rechtes festgesetzt.

Die von der Genossenschaft beschlossene Ausscheidung jener Bestimmung des § 7 des Gehilfenstatutes, wonach vor den Wahlen die Kandidaten durch Vertrauensmänner der Genossenschaftsangehörigen aufzustellen seien, könne aus dem Grunde nicht beanständet werden, weil eine diesbezügliche gesetzliche Vorschrift nicht bestehe und somit eine legale Handhabe nicht gegeben sei, die Genossenschaft zur Aufnahme der in Rede stehenden Bestimmung in das Gehilfenstatut zu verhalten.

Die Beschwerde wendet dagegen zunächst ein, daß die Fassung des § 1 lit. b der Statuten unklar sei, so daß der Zweck dieser Statutenbestimmung nach einer genauen Präzisierung des Umfanges der Mitwirkung der Gehilfenversammlung bei den Lehrlingsprüfungen nicht erfüllt werde.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte diese Einwendung nicht für begründet erkennen.

Denn nach § 114 lit. b der Gewerbeordnung obliegt der Genossenschaft die Vorsorge für ein geordnetes Lehrlingswesen durch Erlassung von der behördlichen Genehmigung zu unterbreitenden Bestimmungen über die Lehrzeit, die Lehrlingsprüfungen und dergleichen, sowie die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen. Ferner gehört die Beschlußfassung über die Lehrzeit und die Art der Lehrlingsprüfungen nach § 119 b, lit. f der Gewerbeordnung in den Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung. Hienach erscheint es der Genossenschaft anheimgestellt, ob und welche Mitwirkung bei den Lehrlingsprüfungen der Gehilfenversammlung im Wege ihrer nach § 120. Absatz 2 der Gewerbeordnung behördlich zu genehmigenden Statuten eingeräumt wird und geht aus dem den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung bestimmenden § 120 a hervor, daß letzterer in dieser Hinsicht ein selbständiges Recht nicht zukommt.

Ist aber der Gehilfenversammlung eine Einflußnahme bei der Regelung sowie bei der Abhaltung der Lehrlingsprüfungen gesetzlich überhaupt nicht gewährleistet, so ist durch eine in die Statuten aufgenommene, allerdings allgemein gefaßte Bestimmung, nach welcher gleichwohl eine Mitwirkung der Gehilfenversammlung in Aussicht genommen wird, ein Recht der letzteren nicht verletzt worden.

Auf die Ausführungen des Vertreters der Beschwerdeführer, daß § 1, lit. b der Statuten die Art und den Umpfang der Miiwirkung der Gehilfenversammlung bei den Lehrlingsprüfungen nicht näher präzisiert und also unklar sei, hatte der Verwaltungsgerichtshof nicht weiter einzugehen, weil er nach seinem Wirkungskreise diese Statutenbestimmung nur vom Standpunkte ihrer Gesetzlichkeit zu überprüfen hat.

Ebensowenig konnte der Gerichtshof die Einwendung gegen die Ausscheidung der im früheren Statute enthaltenen Bestimmung berücksichtigen, daß sämtliche Wahlen noch vorhergegangener Aufstellung von Kandidaten durch Vertrauensmänner der Genossenschaftsangehörigen vorzunehmen sind.

Denn bezüglich dieser im alten Statut enthalten Bestimmung ist hervorzuheben, daß sie auch eine solche gewesen war, welche nach dem Gesetze nicht getroffen sein mußte, weil die gesetzlichen Vorschriften die Bestellung von Vertrauensmännern zum Zwecke der Verfassung von Kandidatenlisten für die Gehilfenversammlung nicht vorsehen. Ebendarum kann nicht gesagt werden, daß die Eliminierung der erwähnten Bestimmung des alten Statutes dem Gesetze widerstreitet.

Der Umstand aber, daß es im früheren Statut eine solche Bestimmung gegeben hat, ändert die Rechtslage der Gehilfenversammlung nicht, weil die Genossenschaftsstatuten nicht eine Vereinbarung der Genossenschaft mit der Gehilfenversammlung darstellen, sondern im Sinne der gesetzlichen Vorschrift normative Bestimmungen sind, deren Erlassung und Abänderung in die Kompetenz der Genossenschaftsversammlung gelegt ist.

Der Gerichtshof mußte daher, da die Würdigung der Zweckmäßigkeit statutarischer Bestimmungen außerhalb seines Wirkungskreises gelegen ist, die Beschwerde abweisen.

*

4.

Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. Oktober 1906, Z. II-3023 (M.-Abt. XVI 9241/06), an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat, Abteilung XVI, die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs (Normalienblätter des Magistrates Nr. 85):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 16. Oktober 1906, Dep. XIV, Nr. 422, im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien auch die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1906/07 und 1907/08 mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen und für obige Schuljahre weiterhin mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, Alinea I, lit. a des Wehrgesetzes anerkannt.

Diese Verfügung ist beim Verzeichnisse Beilage II a zu § 64 der Wehrvorschriften I. Teil entsprechend vorzumerken.

Dieser Erlaß ergeht mit Bezug auf den h. ä. Erlaß vom 14. Mai 1904, Z. II-2173, an alle obgenannten Behörden.

5.

Karbidwerk Deutsch-Matrei A. G. Beagidapparat.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei am 4. November 1906, Z. XIV-299:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs.

Über Einschreiten des Karbidwerk Deutsch-Matrei A. G. in Wien, VI. Magdalenenstraße 8, hat die k. k. Statthalterei nach eingeholter Weisung des k. k. Handelsministeriums in Abänderung der Bestimmungen des § 36 der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. 24, für Apparate des portativen Azetylengaserzeugungsapparatensystemes Karbidspülung im Falle deren Beschickung mit gut imprägnierten gepreßten Karbid, wie „Beagid" oder einem Präparate mit ähnlichen Eigenschaften den Anschluß an stabil verlegte Gasleitungen bei Einhaltung der nachstehenden Bedingungen zugelassen:

1. Der Apparat muß so beschaffen sein, daß er mit höchstens 1 kg „Beagid" beschickt werden kann; der stündliche Gasverbrauch darf in keinem Falle 50 l übersteigen.

2. In einem geschlossenen Raume, der auch anderen Zwecken dient, darf nicht mehr als ein solcher Apparat zur Aufstellung gelangen.

In Schlafräumen, dann in Räumen, in welchen sich dauernd oder zeitweilig eine größere Anzahl von Menschen aufhält (Gasthauslokalitäten u. dgl.) sowie in Räumen, in welchen betriebsmäßig mit offenen Flammen manipuliert wird oder in denen offene Feuerstätten vorkommen, dürfen solche Apparate überhaupt nicht aufgestellt werden.

3. Die von einem solchen Apparate gespeiste Rohrleitung muß auf den Ausstellungsraum allein beschränkt bleiben und darf nicht mehr als drei, bei Verwendung von Glühlicht nicht mehr als fünf Brenner besitzen.

4. Die Trennungsstelle zwischen Apparat und Gasleitung muß beiderseits gasdicht absperrbar sein. Empfohlen wird eine Vorrichtung, welche im Falle der Entfernung des Apparates von der Leitung die selbsttätige Absperrung der letzteren zwangsläufig bewirkt.

5. Im Falle einer mehr als 24stündigen Betriebsunterbrechung eines seit der letzten Neubeschickung mit „Beagid" bereits im Betriebe gestandenen Apparates ist derselbe von der Leitung abzunehmen und entweder zu entleeren oder in einem Raume aufzubewahren, der gut ventiliert ist und in dem nicht mit offenem Licht oder mit Zündkörpern manipuliert wird.

6. Die jedem Apparat beizugebende Belehrung ist durch Aufnahme der vorstehenden Bestimmungen Punkt 2, 3 und 5, sowie durch die weitere Bestimmung zu ergänzen, daß vor jedem Abnehmen des Apparates von der festen Leitung die Asperrorgane beiderseits der Trennungsstelle sorgfältig zu schließen sind.

6.

Verpflichtung der Gemeinde zur Ermittlung der Schadloshaltung im Sinne des § 9 der Bauordnung für Wien auch in jenen Fällen, in welchen anläßlich einer Bauführung nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie eine Grundabtretung seitens einer dritten Person an den Bauwerber zu erfolgen hat.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. November 1906, Nr. 6258 (M. B.-A. XIII-52079/06):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. Neukirchen, Krupský, Dr. Hiller, Dr. Weingarten, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Freiherrn v. Apfaltrern, über die Beschwerde des O. S. in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien am 13. Juli 1905, Z. 55, betreffend eine Grundabtretung anläßlich der Herstellung einer Einfriedungsmauer, nach der am 17. Oktober 1906 durchgeführten öffentlichen, mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Gustav Magg, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Statthaltereirates Guido Freiherrn v. Siber in Vertretung der belangten Behörde und jener des Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. August Gerlach als Vertreters der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer besitzt die Realität Wien, XIII. Bezirk, Unter-St. Veit, Ecke der La Roche- und der Bernbrunngasse, Grundb.-Einl.-Z. 203, 217 und 258 und beabsichtigt die Errichtung einer diese Realitäten umschließenden Einfriedungsmauer samt Drahtgitter, um deren Bewilligung er beim magistratischen Bezirksamte für den XIII. Bezirk einschritt; nach Maßgabe der festgesetzten Baulinie muß Beschwerdeführer hiebei unbestrittenermaßen über die Grenzlinie seines Grundes mit dieser projektierten Einfriedungsmauer vorrücken, so zwar, daß der gegen die La Rochegasse zu dem Grunde des Beschwerdeführers vorliegende Grundstreifen Kat.-Parz. 280/9 der Einl.-Z. 420 und der ebenso gegen die Bernbrunngasse vorgelegte Grundstreifen Kat.-Parz. 280/10 der Einl.-Z. 419 innerhalb dieser Mauer zu fallen hat. Aus diesem Grunde stellte nun der Beschwerdeführer bei der genannten Behörde in erster Linie die Bitte, es möge ausgesprochen werden, daß in Ansehung der Kat.-Parz. 280/9 und 280/10 die Einlösung gegen angemessene Schadloshaltung unter Zugrundelegung des Nutzens, den diese Grundstücke mit Rücksicht auf Zeit und Art gewöhnlich und allgemein leisten, im Sinne des § 9 der Wiener Bauordnung seitens des Beschwerdeführers stattzufinden habe und es möge wegen Feststellung der angemessenen Schadloshaltung für die einzulösenden Grundstücke die Erhebung gemäß § 9, Absatz 2 der Wiener Bauordnung angeordnet werden.

Dieses Ansuchen wies das Bezirksamt ab, weil dem Beschwerdeführer vorerst obliege, die Zustimmung der Eigentümer der Realitäten Einl.-Z. 420 und 419 zur Herstellung der projektierten Einfriedung nachzuweisen, oder aber diese Realitäten zu erwerben, wobei nach den Vorschriften des 3. Abschnittes der Wiener Bauordnung (§ 9 ff.) über Grundabtretung und Schadloshaltung vorzugehen wäre; dem Begehren um Anordnung der Erhebungen wegen Festsetzung der angemessenen Schadloshaltung nach § 9, Absatz 2, gab das magistratische Bezirksamt, welches im übrigen selbst aussprach, daß die Mauer auf dem fraglichen fremden Grunde errichtet werden müßte, nur darum keine Folge, weil sich diese Gesetzesstelle nur auf solche Schadloshaltungen beziehe, welche anläßlich von Grundabtretungen des Bauherrn an die Gemeinde oder umgekehrt zu leisten sind, nicht aber dann Anwendung habe, wenn es sich um eine Grundtransaktion zwischen dem Bauherrn und einer dritten Person handle. Dem Rekurse des heutigen Beschwerdeführers, welcher sich lediglich gegen die Ablehnung des Begehrens um Anordnung der Erhebungen über die angemessene Schadloshaltung richtete, gab die Wiener Baudeputation mit der heute angefochtenen Entscheidung aus den Gründen der ersten Instanz keine Folge.

Der Verwaltungsgerichtshof, welcher sich angesichts des Inhaltes der angefochtenen Entscheidung lediglich vor die Aufgabe gestellt sah, zu untersuchen, ob der § 9 der Wiener Bauordnung — wenn nur seine übrigen Voraussetzungen zutreffen — überhaupt auch dann zur Anwendung kommen kann, wenn es sich um eine Grundtransaktion zwischen dem Bauherrn und einer dritten Person handelt, fand die Beschwerde aus folgenden Erwägungen für begründet:

Der § 9 der Wiener Bauordnung ordnet im Absatze 1 unter anderem an, daß, wenn nach Maßgabe der festgesetzten Baulinien mit einer Einfriedung über die Grenzlinie des noch unverbauten Grundes vorgerückt werden muß, der Bauherr an die Gemeinde oder den sonstigen Grundeigentümer für die Abtretung des zwischen den beiden Linien liegenden Grundes die angemessene Schadloshaltung (Übernahmspreis) zu leisten hat, behandelt also zweifellos und wortdeutlich den Fall der Schadloshaltung für die Abtretung des dem Bauwerber im Hinblicke auf die Baulinie erforderlichen Grundes sowohl in dem Falle, als dieser Grund der Gemeinde, als auch in jenem, daer einer dritten Person gehört; dann wendet sich der § 9 in seiner Fortsetzung (Absatz 2) dem Verfahren behufs Feststellung der angemessenen Höhe der Entschädigungssumme zu, indem er bestimmt, daß behufs Ermittlung der Schadloshaltung von Seite der Gemeinde eine Erhebung über den Wert des abzutretenden Grundes vorgenommen" wird, für welche Erhebung in der weiteren Folge bestimmte Grundsätze aufgestellt werden; der Absatz 2 des § 9 spricht also von der Ermittlung der Schadloshaltung überhaupt; kein Wort, keine Wendung in desem Absatze deutet darauf auch nur im entferntesten hin, daß hier etwa nur jene Schadloshaltung behandelt werden soll, welche die Gemeinde selbst für die von ihr an den Bauwerber abzutretenden Grundstücke verlangen kann, und es muß also logischerweise wohl angenommen werden, daß, wenn der Absatz 2 des § 9 von den Erhebungen „behufs Ermittlung der Schadloshaltung" schlankweg spricht, er hiebei jene Fälle der Schadloshaltung im Auge hat, welche eben

im vorhergegangenen Absatze 1 vorgesehen wurden, also sowohl den Fall der Grundabtretung seitens der Gemeinde, als auch jenen der Grundabtretung seitens einer dritten Person an den Bauwerber.

Demgegenüber könnte auch nicht mit Recht auf die im § 9 bezogene Bestimmung des § 1 der Bauordnung verwiesen und deduziert werden, daß grundsetzlich ohne Nachweis des Eigentumes am Baugrunde oder aber der Zustimmung des Grundeigentümers nicht gebaut werden könne, wenn der Bauherr vor der Notwendigkeit stehe, Gemeindegrund zu erwerben, weil dann eben durch die von Seite der Gemeinde erfolgte Baulinienbestimmung die Zustimmung zur Grundabteilung schon ipso facto erflossen sei, während ein gleiches dann, wenn der zu erwerbende Grund in Privateigentum stehe, nicht gesagt werden könne; eine solche Deduktion wäre darum unzulässig, weil eben auf Grund der positiven Spezialnorm des § 9, mit welchem eine im § 364 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene Einschränkung der Eigentumsrechte im Interesse des allgemeinen Wohles für bestimmte Fälle statuiert wurde, in den Fällen, in welchen der Bauherr einen Gemeindegrund zu erwerben gezwungen ist, einerseits und in jenen, in welchen er mit Rücksicht auf die Baulinie den Grund eines dritten erwerben muß, auf ganz die gleiche Art vorzugehen ist und eine Differenzierung unzulässig erscheint.

Allerdings muß sich gerade aus der soeben behandelten Identität der Fälle des weiteren auch folgendes ergeben: geradeso, wie es sich in dem Falle, als mit der Baulinie oder Einfriedung über einen der Gemeinde gehörigen Grund hinausgerückt werden muß, in der Regel um die Einlösung eines öffentlichen Gemeindegrundes (Straßengrundes) handeln wird, welcher als solcher einen selbständigen ökonomischen Bauwert niemals besitzen kann, ebenso wird das Verlangen auf Abtretung des erforderlichen Grundes im Sinne des § 9 der Bauordnung gegen eine dritte Person nur dann gestellt werden dürfen, wenn der zu erwerbende, das heißt also zwischen der dermaligen Grenze des Baugrundes und der Baulinie gelegene Grund ebenfalls keinen selbständigen Bauwert besitzt, wie dies im heutigen Streitfalle vorliegt, wo dem einzulösenden Grundstreifen ein solcher Wert schon im Hinblicke auf seine geringe Breite und auch im Hinblicke darauf nicht zu kommen kann, daß dieser Grundstreifen, wie vom Bauwerber unwidersprochen behauptet wurde, im Grundbuche nicht als Baugrund, sondern als „Baugrundfragment" ausgezeichnet ist.

Für die Richtigkeit der obigen Auslegung des § 9 der Wiener Bauordnung spricht des weiteren bei genauerer Betrachtung auch die Bestimmung des § 11 der Wiener Bauordnung, wonach dann, wenn auf Grund des bei der Erhebung ermittelten Betrages der Schadloshaltung ein gütliches Übereinkommen nicht zustande kommt (§ 9), die Entscheidung über die Frage der Höhe des Entgeltes den Gerichten vorbehalten bleibt; hienach hat also die Entscheidung des Gerichtes über die Höhe des Entgeltes die Erhebung zur Ermittlung der Schadloshaltung zur Voraussetzung; diese Erhebung muß unter allen Umständen jener Entscheidung zeitlich vorausgehen und nur, wenn die Erhebung zu keinem gütlichen Übereinkommen führt, hat der Spruch des Gerichtes einzusetzen; das Gesetz kennt also keinen Fall, in welchem das Gericht ohne vorhergegangene Erhebung seitens der Gemeinde über den Wert des Grundstückes zu entscheiden hätte, und das Gesetz muß also logischerweise solche Erhebungen auch in jenem Falle für erforderlich halten, in welchem es sich um den Wert eines Grundstückes handelt, welches der Bauwerber nicht von der Gemeinde, sondern von dritten Personen gegen Schadloshaltung zu erwerben hat, weil es sonst zu einem Ausspruche des Gerichtes über die Höhe des Entgeltes für ein von einer dritten Person dem Bauwerber abzutretendes Grundstück angesichts der besprochenen Bestimmung des § 11 der Bauordnung überhaupt niemals kommen könnte.

Wenn also die angefochtene Entscheidung der Rechtsanschauung Ausdruck gab, daß sich die Anordnung des § 9, Alinea 2 der Bauordnung nur auf solche Schadloshaltungen beziehe, welche anläßlich der Grundabtretungen des Bauherrn an die Gemeinde oder umgekehrt zu leisten sind, nicht aber zur Anwendung komme, wenn es sich um eine Grundtransaktion zwischen dem Bauherrn und einer dritten Person handle, so befand sie sich nicht im Einklange mit dem Gesetze und war darum aufzuheben.

7.

Prüfung der Eignung der Betriebsstätten, die der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht unterliegen, in Hinsicht auf § 74 der Gewerbeordnung.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 14. November 1906, Z. I a - 127/6 (M.-Abt. XVII, 7792) den folgenden, an die k. k. Statthalterei in Prag gerichteten Erlaß des k. k. Handelsministeriums ddto. 29. Oktober 1906, Z. 5122/06 anher bekanntgegeben (Normalienblätter des Magistrates Nr. 87):

Mit Beziehung auf den Bericht vom 6. Februar 1906, Nr. 14816, mit welchem eine Anfrage der Bezirkshauptmannschaft in Kaaden, betreffend die Durchführung der mit dem h. o. Erlasse vom 23. November 1905, Z. 65027, zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der gewerblichen Hilfsarbeiter erteilten Weisungen hinsichtlich jener freien und handwerksmäßigen Gewerbe, deren Betriebsstätten der gewerbebehördlichen Genehmigung im Sinne des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung nicht unterliegen, in Vorlage gebracht wurde, wird der k. k. Statthalterei Nachstehendes behufs weiterer Veranlassung und entsprechender Verständigung der übrigen Gewerbebehörden eröffnet:

Wie bereits in dem zitierten hierortigen Erlasse betont wurde, finden die Bestimmungen des § 74 G.-O. auf alle Arten von Gewerbebetrieben gleichmäßig und ohne Rücksicht darauf Anwendung, ob infolge der Beschaffenheit der Betriebsstätte und der Natur des Betriebes die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung gegeben sind. Die im § 13 G.-O. vorgesehene Prüfung, ob gegen den gemäß § 12 G.-O. zur Kenntnis der Gewerbebehörde gebrachten Standort des projektierten Gewerbebetriebes ein in der Gewerbeordnung gegründetes Hindernis obwaltet, wird sich daher auch auf die Erfüllung der im § 74 G.-O. zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gestellten Anforderungen zu erstrecken haben. Hiemit ist jedoch keineswegs für die Gewerbebehörde die Notwendigkeit gegeben, in jedem einzelnen Falle, in welchem vom Antritte eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes Meldung gemacht wird, diese Prüfung in der Form einer Besichtigung der Betriebsräume vorzunehmen. Vielmehr wird eine Prüfung dieser Art von vorherein in jenen überaus zahlreichen Fällen entfallen, in welchen ein Gewerbe nach den typischen lokalen Verhältnissen oder nach den glaubwürdigen, eventuell durch die Gewerbebehörde mittels entsprechender Erhebungen zu kontrollierenden Angaben des Betriebswerbers ohne Hilfspersonal betrieben wird. Ferner wird bei nicht minder zahlreichen Gewerbekategorien, abgesehen von speziellen Ausnahmsfällen, welche sich zumeist der Kenntnis der Gewerbebehörde nicht entziehen dürften, schon vermöge der Natur und des normalen Umfanges des Betriebes der Eintritt jener Gefahrenmomente ausgeschlossen sein, gegen welche durch die Bestimmungen des § 74 G.-O. Vorsorge getroffen werden soll.

In jenen Fällen, welche die Möglichkeit des Vorhandenseins solcher Gefahren zweifelhaft lassen, wird es Sache der Gewerbebehörde sein, sich zunächst im Wege geeigneter Nachforschungen Aufschlüsse über die allgemeine Beschaffenheit des Betriebes zu verschaffen. Auf Grund der Erhebungsresultate. wird sich die Gewerbebehörde im Wege einer individualisierenden Prüfung aller im konkreten Falle in Betracht kommenden Momente über die Notwendigkeit einer Besichtigung der Betriebsräume schlüssig zu werden haben.

Sofern sich die Vornahme eines Lokalaugenscheines nach dem Ergebnisse dieser Prüfung oder schon auf Grund der sonst zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangten Tatsachen als geboten erweist, wird derselbe allerdings mit möglichster Raschheit zu erfolgen haben, um die Partei nicht durch Hinausschiebung der Ausstellung des Gewerbescheines länger als unbedingt notwendig über die Zulässigkeit des angemeldeten Gewerbebetriebes im Unklaren zu lassen. Nichtsdestoweniger wird sich durch entsprechende Zusammenfassung der aus denselben oder benachbarten Orten einlangenden Gewerbeanmeldungen, welche Amtshandlungen der gedachten Art erfordern, in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine wesentliche Herabminderung der auf den einzelnen Lokalaugenschein entfallenden Kosten erzielen lassen.

Hinsichtlich der weiteren Anfrage, ob anläßlich der Besichtigung der Betriebsräume vor Hinausgabe des Gewerbescheines der Partei ein Kostenersatz auferlegt werden könne, wird auf die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R.-G.-Bl. Nr. 169, verwiesen, nach welcher (§ 24) die Vergütung der Kommissions- und Reisekosten der Beamten in der Regel derjenigen Partei obliegt, welche durch ihr Einschreiten die behördliche Erledigung oder Anordnung veranlaßt hat. Die Anwendung dieser Bestimmungen erscheint auch vom fachlichen Gesichtspunkte gerechtfertigt, da die Gefahren, deren Abwehr im Wege des allerdings vorwiegend öffentlichen Interessen dienenden Lokalaugenscheines angebahnt werden soll, eben durch die Aktivierung des neuen Gewerbebetriebes hervorgerufen werden, dessen wirtschaftliche Ergebnisse in erster Linie dem Unternehmen zugute kommen. Übrigens wird es auf dem bereits angedeuteten Wege gelingen, die Höhe der Kommissionskosten auf ein Ausmaß zu beschränken, welches mit keiner allzuschweren Belastung der Gewerbeinhaber verbunden ist.

Zu der ferner erwähnten Vorlage einer Skizze der Betriebsräume wird die Partei nicht zwangsweise verhalten werden können, da § 12 G.-O. unter den daselbst taxativ aufgezählten Erfordernissen der Gewerbeanmeldung bloß die Angabe des Standortes der Gewerbeausübung, hingegen nicht die Beibringung eines die Beurteilung der Betriebsräume ermöglichenden Behelfes vorsieht, wie dies im § 28 G.-O. hinsichtlich der im § 27 bezeichneten Anlagen der Fall ist. Hingegen wird es keinem Anstande unterliegen, wenn seitens der Gewerbebehörde in Fällen, in welchen sie eine eingehendere Prüfung der Betriebsräume auf ihre Eignung nach § 74 G.-O. in Aussicht nimmt, und sich von der Beibringung einer solchen Skizze eine Vereinfachung der hiezu erforderlichen Schritte verspricht, die Partei unter Hinweis auf die ihr hiedurch erwachsenden Vorteile zur freiwilligen Vorlage eines derartigen Behelfes aufgefordert wird.

Die im Vorangeführten gegebenen Direktiven werden naturgemäß auch auf jene konzessionierten Gewerbe, deren Betriebsstätten nicht den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterliegen, sinngemäße Anwendung zu finden haben, sofern für dieselben nicht besondere Vorschriften in Bezug auf die Beschaffenheit der Betriebsräume bestehen.

Nach dem Vorangeführten vermag das k. k. Handelsministerium der im Berichte der Bezirkshauptmannschaft Kaaden zum Ausdrucke gebrachten Besorgnis, daß infolge der durch die neuen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter gestellten Anforderungen eine übermäßige Belastung der den Gewerbebehörden zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte eintreten könne, nicht zu teilen. Wenn auch keineswegs in Abrede gestellt werden soll, daß durch die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen speziell hinsichtlich der kleineren, nicht den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung unterworfenen Gewerbebetriebe mehrfach neue und mitunter schwierige Aufgaben an die Gewerbebehörden herantreten werden, so wird es doch unter Bedachtnahme auf die im vorstehenden gegebenen Direktiven möglich sein, auch in diesem Punkte den sozialpolitischen Intentionen der neuen Arbeiterschutzvor-

schriften gerecht zu werden, auf deren Verwirklichung angesichts der einschneidenden Bedeutung der lokalen Arbeitsbedingungen für die Wohlfahrt der gewerblichen Hilfsarbeiterschaft vom h. o. Standpunkte das größte Gewicht gelegt werden muß.

8.

Das Wagmachergewerbe — ein freies Gewerbe.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Dezember 1906, Z. I a-253911, magistratisches Bezirksamt XVI, 73142/06:

Das Gewerbe der Wagmacher ist als freies Gewerbe anzusehen, ein Befähigungsnachweis daher nicht erforderlich.

9.

Auswanderung nach Argentinien.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Dezember 1906, Z. IX-3326, M.-Abt. XXI, 10590/06:

Nachrichten, welche aus Argentinien einlangen, lassen erkennen, daß die Auswanderung nach diesem Lande aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern wieder im Wachsen begriffen ist. Angesichts dieses Umstandes macht das Ministerium des Innern darauf aufmerksam, daß, soweit demselben bekannt, es gegenwärtig ohne besondere Verbindungen fast unmöglich ist, guten Boden zu entsprechenden Preisen selbst in den entlegensten Gegenden Argentiniens zu erwerben. Die staatlichen Ländereien, welche die argentinische Sektion für Kolonisation an die Einwanderer unter anscheinend günstigeren Bedingungen abgibt, sind wenig ertragsfähig und bedarf es jahrelanger schwerer Arbeit, bis der Boden nur einigermaßen gewinnbringend wird.

Die Kolonisationsgesellschaften und Private besitzen allerdings u. a. auch vorzüglichen Boden, doch wird derselbe nur zu übertrieben hohen Preisen abgegeben. Sehr oft sind die Kolonisten weit abseits eines Kommunikationsmittels situiert und infolgedessen gezwungen, ihre Feldfrüchte an Agenten zu niedrigen Preisen abzugeben. Außerdem häufen sich die Fälle, in welchen den Kolonisten die Raten des Kaufpreises für den Boden von hiezu nicht berechtigten Personen in betrügerischer Weise entlockt werden.

Feldarbeitern ist von der Reise nach Argentinien ebenfalls abzuraten, da Arbeit mit Ausnahme der Erntezeit nur sehr schwer zu finden ist und auch die Lohnverhältnisse keineswegs günstig sind.

Das Leben in Argentinien ist im allgemeinen mindestens doppelt, in den größeren Städten drei- oder viermal so teuer wie in Europa.

10.

Giftverschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 10. Dezember 1906, Z. 19677/06:

Das magistratische Bezirksamt hat sich bestimmt gefunden, dem Herrn Felix Neumann, I., Milchgasse 1, die angesuchte Konzession zum Verschleiße von Giftpräparaten für photographische Zwecke in Wien, I., Milchgasse 1, zu verleihen.

Bei Ausübung dieser Gerechtsame hat der Genannte die in Betreff des Verkehres mit Giften bestehenden Normen insbesondee die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beachten.

Diese Konzession wurde unter Zahl 2619 in das Gewerberegister eingetragen und ist sich wegen der sub Aff. Z. 32362/1 einzuleitenden Erwerbsteuerbemessung an die k. k. Steueradministration für den I. Bezirk zu wenden.

11.

Neueinteilung der Gewerbeinspektorats-Aufsichtsbezirke.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Dezember 1906, M.-Abt. XVII 8327 (Normalienblätter des Magistrates Nr. 93):

Mit dem am 6. Dezember 1906 ausgegebenen CI. Stücke des Reichsgesetzblattes ist unter Nr. 230 eine Verordnung kundgemacht worden, mit welcher eine neue Einteilung der Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbeinspektoren verfügt und insbesondere für das Gebiet der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien den bisherigen drei Gewerbeinspektoraten ein viertes beigefügt wird.

Eine Änderung der anläßlich der Teilung des Wiener Aufsichtsbezirkes in drei Aufsichtsbezirke mit dem Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juli 1904, Z. 26048 (intimiert mit dem h. ä. Erlasse vom 20. Juli 1904, Z. I-5029*), verfügten Zuweisung der im Anhange zur Instruktion für die Gewerbeinspektoren aufgezählten Agenden im gesamten Wiener Gemeindegebiete an den Gewerbeinspektor des ersten Aufsichtsbezirks tritt aus dem gegenwärtigen Anlasse nicht ein.

*) Siehe Normalienblätter des Magistrates Nr. 53 ex 1904.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 29. November 1906, Z. 20217, werden der Wiener Magistrat, Abteilung XVII und die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich auf diese Neueinteilung aufmerksam gemacht.

12.

Vereinigung der Gemeinde Radnitz mit der Stadtgemeinde Wagstadt.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1906, Pr.-Z. 2877, M.-D. 3952/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Die bisherigen Gemeinden Wagstadt und Radnitz wurden mit der Rechtswirksamkeit vom 4. Juli 1906 an, zur neuen Gemeinde Wagstadt vereinigt.

Die diesbezügliche Kundmachung des schlesischen Landesausschusses vom 5. September 1906, Z. 16759, wurde in dem am 10. November 1906 ausgegebenen XXII. Stück des schles. Landesgesetz- und Verordnungsblattes unter Nr. 45 verlautbart.

13.

Abänderung der Kundmachung, betreffend Hermann Heiland'sche Leiter-Konsol-Gerüste.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 17. Dezember 1906, M.-Abt. XIV, 6955/06:

Der Magistrat findet den Punkt 9 seiner Kundmachung vom 4. August 1896, Z. 137552/95,*) betreffend die Zulassung der Leiter-Konsolgerüste nach System Hermann Heiland, durch nachstehenden Zusatz zu ergänzen:

Der verantwortliche Sachverständige ist insbesondere auch verhalten, sowohl der Aufstellung als auch der Abtragung der Gerüste volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die zur Verhütung von Unfällen geeigneten, der Beschaffenheit des einzelnen Falles angepaßten fachmännischen Maßnahmen zu treffen.

14.

Handwerksmäßige Gewerbe. — Abänderung der Bezeichnung derselben.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1906, Z. I a-1822/3, M.-Abt. XVII, 8433/06:

Mit der im Reichsgesetzblatte 100. Stück unter Nr. 229 verlautbarten Verordnung vom 30. November 1906 hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern eine Ergänzung und teilweise Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe, dahin verfügt, daß im Punkte 53 des § 1 der zitierten Verordnung bei der Gruppierung der Gewerbe innerhalb dieses Punktes durch Einfügung des Wortes „und" zwischen „Anstreicher, Lackierer" die Zusammengehörigkeit dieser beiden Gewerbe zum Ausdrucke gebracht wurde. Gleichzeitig wird für das Gemeindegebiet von Wien im Sinne der Wünsche der beteiligten Kreise und in Übereinstimmung mit dem vom Abgeordnetenhause des Reichsrates bei Beratung der anhängigen Gewerbegesetznovelle zu diesem Punkte gefaßten Beschlusse die abgesonderte Behandlung der einzelnen Gewerbe dieser Gruppe in Ansehung der Erbringung des Befähigungsnachweises vorgeschrieben.

Zur Information wird hiezu bemerkt, daß nunmehr für das Gemeindegebiet von Wien

a) die Anstreicher und Lackierer,
b) die Schilder- und Schriftenmaler,
c) die gewerbsmäßigen Maler für Industrie-Erzeugnisse,
d) die Vergolder und Staffierer,
e) die Zimmermaler

in Ansehung der Erbringung des Befähigungsnachweises je als eine selbständige Gewerbegruppe anzusehen sind, wobei die sub a), b) und c) mit „und" verbunden angeführten Gewerbe als zusammengehörig betrachtet werden.

Auf diese Ministerial-Verordnung wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses vom 30. November 1906, Z. 30130, aufmerksam gemacht.

15.

Anfertigung von Bauplänen. — Nachweis der Befähigung.

Mitteilung des Magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 18. Dezember 1906, Z. 74939:

Am 19. Dezember 1904 ist M. L. im Wege des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk um die Konzession zur Anfertigung von Bauplänen

*) Abgedruckt in den „Verordnungen ꝛc." Nr. IX, 9., pag. 87 ex 1896.

und sonstigen Architekturarbeiten unter Vorlage seines Prüfungs- und Abgangszeugnisses über die Absolvierung der viersemestrigen königlich preußischen Baugewerbeschule zu Posen mit dem Bemerken eingeschritten, daß er auch den Erlag der Inkorporationsgebühr bei der Baumeistergenossenschaft in Wien, allerdings mit negativem Erfolge, angeboten habe.

Über dieses Gesuch hat die k. k. Statthalterei mit der Entscheidung vom 23. März 1905, Z. I-1798, dem Genannten die angestrebte Konzession zum Betriebe des Baumeistergewerbes in Wien verweigert, da Gesuchsteller den erforderlichen Nachweis der Befähigung im Sinne des Gesetzes vom 26 Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, nicht erbracht hat.

Dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Rekurse des M. L. hat das Handelsministerium laut Erlasses vom 4. Oktober 1906, Z. 54469, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung und in der Erwägung keine Folge gegeben, daß sich die Anfertigung von Bauplänen und sonstigen Architekturarbeiten, insofern eine solche Betätigung nicht als die Ausübung einer schönen Kunst und mithin nach Artikel V, lit. c des Kundmachungs-Patentes zur Gewerbeordnung als eine von der letzteren ausgenommene Beschäftigung beabsichtigt ist, oder insofern diese Tätigkeit nicht auf Grund der Befugnis eines behördlich autorisierten Privattechnikers ausgeübt werden soll, als ein Teil des konzessionierten Baumeister-, Maurermeister- oder Zimmermeistergewerbes darstelle und daß bei dem Abgange einer entgegenstehenden Bestimmung im Baugewerbegesetze vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, zur Ausübung dieser Gewerbe auch nur auf einen speziellen Teil beschränkten Umfange der in den §§ 9 bis 13 dieses Gesetzes für die obbezeichneten Gewerbe vorgeschriebene Befähigungsnachweis in seinem vollen Umfange gefordert werden muß.

16.

Spirituosen, Verabfolgung in Apotheken. — Vorschrift.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Dezember 1906, Z. XI-1189/5, M.-Abt. X, 8267/06:

An alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich (mit Ausnahme von Krems), die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und den Wiener Magistrat.

Über die aus Anlaß eines speziellen Falles gestellte Anfrage, ob mit Rücksicht auf den hierortigen Erlaß vom 29. Dezember 1904, Z. XI-5160, einem Apotheker die Konzession zum Ausschanke beziehungsweise Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke erteilt werden kann, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 11. Dezember 1906, Z. 31293, folgendes eröffnet:

Nach den bestehenden gewerblichen Vorschriften kann auch ein Apotheker die Konzession zum Ausschanke beziehungsweise Kleinverschleiße gebrannter geistiger Getränke erlangen.

Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte kann es jedoch nicht gebilligt werden, wenn Apotheker ein Nebengewerbe betreiben, welches mit der Bestimmung und dem Zwecke der Apotheke, welche als eine öffentliche Sanitätsanstalt anzusehen ist, in keinem Zusammenhange steht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Betrieb eines Branntweinschankes durch einen Apotheker keineswegs geeignet ist, das Ansehen des Apothekerstandes zu fördern.

Ganz ausgeschlossen muß es jedoch bleiben, daß der Ausschank oder Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke in der Apotheke selbst erfolge. Dies könnte einerseits schon vom Standpunkte der Sanitätsverwaltung nicht geduldet werden, und müßte der politischen Behörde auf Grund des § 2, lit. e R.-S.-G. den Anlaß bieten mit einer Untersagung vorzugehen, anderseits kann wohl schon a priori angenommen werden, daß keine Gewerbebehörde das Apothekerlokale als eine geeignete Betriebsstätte für die beiden obenbezeichneten konzessionierten Gewerbebetriebe ansehen wird.

Zu beachten wird weiters sein, daß das Schankgewerbe und das Apothekergewerbe persönlich zu betreiben sind, und daß die politische Behörde auch hierauf bei der Konzessionserteilung Rücksicht zu nehmen hat.

17.

Veräußerung sichergestellter Effekten.

Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Margareten, Abt. II, vom 22. Dezember 1906, Z. K. III 7210/6/5, Magistratisches Bezirksamt für den V. Bezirk, Z. 63857/06:

Über Antrag des magistratischen Bezirksamtes V, M. B.-A. V, 45395/06, wird der Verkauf der dem J. R. gehörigen, beim magistratischen Bezirksamte V erliegenden Effekten gemäß § 349 E.-O. auf Rechnung des J. R. bewilligt und um den Vollzug das k. k. Exekutionsgericht Wien ersucht; hiebei ist auf die magistratischen Sicherstellungskosten per 6 K Bedacht zu nehmen.

Begründung: J. R. wurde delogiert, seine Effekten dem magistratischen Bezirksamte V übergeben; selber hat trotz Androhung in der gestellten Frist über die Sachen nicht verfügt, fremde Ansprüche wurden nicht geltend gemacht, ein Pfändungs-Protokoll besteht nicht, es war demnach über Antrag des Verwahrers gemäß § 349 E.-O. der Verkauf zu bewilligen.

18.

Zulassung von Klinkerziegeln aus der Tonwarenfabrik des Franz Lechner in Furth (bei Krems) bei Hochbauten in Wien.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 26. Dezember 1906, M.-Abt. XIV, 8497/06:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Franz Lechner in Krems wird die Verwendung der von seiner Tonwarenfabrik in Furth bei Krems erzeugten Klinkerziegel bei der Herstellung von Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Daß die Druckfestigkeit der zur Verwendung kommenden Ziegel jener von der städtischen Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel geprüften Ziegel entspreche und daß die sonstige Beschaffenheit jener Ziegel der Beschaffenheit des dem Magistrate überreichten Musterziegels gleichkomme.

2. Daß die im § 36 der Wiener Bauordnung enthaltenen Vorschriften über die Maße der Ziegel eingehalten und

3. daß die Ziegel mit dem Fabrikszeichen „F. L." versehen werden.

Die Abänderung obiger Bedingungen, sowie die gänzliche Zurücknahme der Bewilligung wird vorbehalten.

Die beigebrachten zwei Zeugnisse sowie ein Ziegel werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

19.

Waldschadenersätze. — Stempelbehandlung der Rekurse. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Dezember 1906, Z. X a-3236, M.-Abt. IX, 87/07:

Über die seitens einer politischen Landesbehörde gestellte Anfrage, betreffend die Stempelbehandlung der Rekurse gegen Entscheidungen in Ansehung von Waldschadenersätzen nach § 72 des Forstgesetzes vom 3. Dezember 1852, R.-G.-Bl. Nr. 250, hat das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 7. Juli 1906, Z. 15716, eröffnet, daß diese Rekurse der Stempelpflicht nach T. P. 43, lit. h des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 mit 2 K vom ersten Bogen unterliegen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Rekurs seitens des Verurteilten oder seitens des Beschädigten, oder aber, ob der Rekurs separat oder zugleich mit dem Rekurse gegen das Straferkenntnis eingebracht wird.

Auch tritt diese Stempelpflicht dann ein, wenn der Rekurs ohne Unterscheidung gegen das ganze Erkenntnis, welches die Straf- und Ersatzpflicht zum Gegenstande hat, gerichtet ist.

Dieser Erlaß ergeht an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrat:

20.

Grüfte im Floridsdorfer Zentral-Friedhofe. — Preisbestimmung.

Der Wiener Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 11. Dezember 1906, Pr.-Z. 16419 (M.-Abt. X, Z. 4638/06), die Herstellung von fünf einfachen und zwei Doppelgrüften im Floridsdorfer Zentral-Friedhofe in Stammersdorf beschlossen und die Preise für fertige Grüfte folgendermaßen bestimmt:

Für eine fertige Doppelgruft:
- Für Zugewiesene 2000 K.
- Für Nichtzugewiesene 4000 K.

Für eine fertige einfache Gruft:
- Für Zugewiesene 1500 K.
- Für Nichtzugewiesene 3000 K.

21.

Erhöhung der Gebühren für die Grabstellen im Gersthofer Friedhofe für Nichtzugewiesene.

Der Wiener Stadtrat hat am 28. Dezember 1906, Präs.-Z. 17417 (M.-Abt. X, Z. 7684/06) folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Grabstellgebühren für Nichtzugewiesene im Gersthofer Friedhofe werden, wie folgt, festgesetzt:

Für eine fertige Doppelgruft 9600 K.
Für eine fertige einfache Gruft 5600 K.

Für einen Doppelgruftplatz 6400 K.
Für einen einfachen Gruftplatz 3200 K.
Für ein eigenes Grab auf 20 Jahre 400 K.
Für ein solches Grab auf Friedhofsdauer 800 K.
Renovationsgebühr für die Dauer von 20 Jahren für solche Gräber, welche in einem Zeitpunkte erworben werden, wenn vorstehende Gebühren in Kraft getreten sind, 160 K.

Wenn vor diesem Zeitpunkte ein eigenes Grab für eine nicht zugewiesene Person für die Erwerbung auf die Friedhofsdauer zu einer Zeit beabsichtigt wird, wenn die vorstehenden Gebühren Geltung haben, so ist die Differenz zwischen der erhöhten Gebühr und dem anläßlich der Erwerbung auf 20 Jahre erlegten Betrag nebst den 5 Prozent Verzugszinsen von dieser Differenz vom Tage der ersten Erwerbung an zu bezahlen.

2. Obige Bestimmungen treten sofort in Kraft.

3. Bei Erwerbung von Grabstellen für Zugewiesene bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Magistrat:

22.

Überwachung der städtischen Amtslokalitäten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 30. November 1906, M.-Abt. XXII, 3604/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 86):

Im Sommer dieses Jahres wurden wiederholt aus den Amtslokalitäten städtischer und staatlicher Behörden durch einen Einschleicher Schreib- und Additions-Maschinen, sowie andere wertvolle Gegenstände entwendet. Die vor kurzem stattgefundene Gerichtsverhandlung gegen den Dieb hat ergeben, daß in den meisten Fällen derartige Diebstähle nur durch die nachlässige Beaufsichtigung der Amtsräume ermöglicht worden waren.

Insbesondere hat sich gezeigt, daß außerhalb der eigentlichen Amtsstunden während der in den Lokalitäten vorgenommenen Reinigungsarbeiten die Überwachung häufig mangelhaft ist.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den mit der Überwachung der städtischen Amtsräume betrauten Organen die strengste Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Erinnerung zu bringen, wobei ich bemerke, daß ich in Hinkunft alle Nachlässigkeiten im Überwachungsdienste unnachsichtlich bestrafen und bei Entwendung von Gegenständen, falls dieselbe durch eine nachlässige Beaufsichtigung gefördert worden war, die Schuldtragenden zum vollen Ersatze des entstandenen Schadens heranziehen werde.

23.

Auszahlung der Löhne der Aushilfsdiener.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 4. Dezember 1906, M.-D. 3284/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 88):

Die Auszahlung der Löhne der Aushilfsdiener erfolgte bisher ohne Rücksicht auf deren Dienstzuteilung durch die Kanzlei-Direktion.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß vom 30. Dezember d. J. an die Auszahlung der Aushilfsdiener mit Ausnahme jener, welche im Neuen und im Alten Rathause zugeteilt sind, durch die Hauptkassa-Abteilungen zu erfolgen habe und zwar in ähnlicher Weise, wie dies schon gegenwärtig bei den Diurnisten der Fall ist, auf Grund von Wochenlisten, die von den Herren Amtsvorständen (Bezirksvorsteher), Bezirksamtsleiter 2c., zu vidieren und von der Buchhaltung zu adjustieren sind.

Diese Wochenlisten müssen bei der Buchhaltung (Dep. II) jeden Freitag vormittags einlangen und sind daselbst am Samstag durch die Stadtgeher wieder abzuholen.

Seitens der Hauptkassa-Abteilungen sind die ausgezahlten Löhne der Aushilfsdiener in das Verzeichnis über die „Wochenlöhne" einzutragen.

Die Auszahlung der im Neuen und Alten Rathause zugeteilten Aushilfsdiener hat wie bisher durch die Kanzlei-Direktion zu geschehen.

24.

Amtskorrespondenz mit den Bezirkshauptmannschaften Korneuburg und Floridsdorf-Umgebung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 7. Dezember 1906, M.-D. 3772/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 89):

Wie von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Korneuburg mit der Zuschrift vom 3. Dezember 1906, Z. 2766/29 A, mitgeteilt wurde, langen bei dieser Behörde täglich Akten vieler magistratischer Bezirksämter ein, die Gemeinden des bestandenen, seit 1. Jänner 1906 zum politischen Bezirke Floridsdorf-Umgebung gehörigen Gerichtsbezirkes Wolkersdorf betreffen, wodurch dem Amte eine nicht unerhebliche Mehrarbeit erwächst.

Nachdem nunmehr der niederösterreichische Amtskalender für das Jahr 1907, in welchem diese Gebietsänderung bereits Berücksichtigung gefunden hat, zur Ausgabe gelangt ist, sowie unter Hinweis auf den hierämtlichen Normal-Erlaß vom 6. Juli l. J., M. D. 2340 (Norm.-Blatt 50) spreche ich die Erwartung aus, daß in Hinkunft die neue Sprengeleinteilung der politischen Verwaltungsbezirke in Niederösterreich bei der Amtskorrespondenz sorgfältigste Beachtung finden werde.

25.

Zeitbeförderung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 21. Dezember 1906, M.-D. 3625/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 92):

Mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 20. Dezember 1906, Z. 17000 (M. D. 3625/06) wurden die Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte genehmigt.

Die erwähnten Bestimmungen werden unverzüglich — in Broschürenform — in Druck gelegt und an die sämtlichen in Betracht kommenden städtischen Ämter verteilt werden.

Für die nach § 12 dieser Bestimmungen einzubringenden Gesuche wegen Erlangung höherer Stellen im Wege der Zeitbeförderung werden für die in Rang- oder Bezugsklassen eingereihten Beamten und Diener, sowie für die Praktikanten eigene Drucksorten aufgelegt werden, so daß dem Bewerber nur die Ausfüllung der betreffenden Drucksorte obliegt; zu belegen sind diese Gesuche mit dem letzten Anstellungs-Dekrete und dem Nachweise allfälliger besonderer Erfordernisse im Sinne des § 10 der Bestimmungen (Prüfungszeugnisse, für die der städtischen Hauptkassa, dem Steueramte, Marktamte und Konskriptionsamte zugeteilten Praktikanten überdies eine Bestätigung des Direktors dieses Amtes über eine Verwendung in demselben durch das letzte Halbjahr der Beförderungsfrist).

Diese Drucksorten werden Mitte Jänner 1907 im gemeinsamen Expedite erhältlich sein.

Eine frühere Einbringung von Gesuchen um Zeitbeförderung hätte aus dem weiteren Grunde nicht zu erfolgen, weil vorher eine rechtskräftige Beschreibung über die Verwendung während des letzten in die Beförderungsfrist fallenden Kalenderjahres (§ 9 der Bestimmungen) nicht vorliegen kann.

Für die Gesuche von Diurnisten mit Anwartschaft um Ernennung zu Aspiranten oder Praktikanten, ferner der dem Exekutionsamte oder dem Zentral-Wahl- und Steuerkataster zugeteilten Kanzlisten um Ernennung zu Akzessisten im Wege der Zeitbeförderung werden Drucksorten nicht aufgelegt; diese Diurnisten beziehungsweise Kanzlisten haben nach Ablauf der Beförderungsfrist ihre selbst geschriebenen Gesuche dem unmittelbaren Amtsvorsteher zu übergeben, der anschließend an das Gesuch seine Gutachten beizufügen und sodann das Gesuch der Magistrats-Direktion, beziehungsweise der Magistrats-Abteilung XIX einzusenden hat.

Die Anweisung der zufolge obigen Gemeinderats-Beschlusses erhöhten Adjuten (§ 2, lit. b der Bestimmungen) wird durch die Personalreferenten von amtswegen erfolgen; es ist daher aus diesem Anlasse ein Gesuch nicht zu überreichen.

An dem bisherigen Vorgange wegen Anweisung des Gehaltes einer höheren Gehaltsstufe innerhalb einer Rang- oder Bezugsklasse nach Zurücklegung der Vorrückungsfristen (Biennien, Triennien 2c.) tritt eine Änderung nicht ein und es sind nach wie vor die hiefür bestehenden Drucksorten zu verwenden.

Ferner ordne ich an, daß bis auf weiteres die sämtlichen auf Grund der Bestimmungen über die Zeitbeförderung zu erstattenden Besetzungsvorschläge vor dem Vortrage im Magistratsgremium rechtzeitig der Magistrats-Direktion im kurzen Wege zur Einsichtnahme vorzulegen sind, um eine einheitliche Behandlung der Angelegenheit bewerkstelligen zu können.

Ich behalte mir vor, weitere Weisungen und Erläuterungen in einer Konferenz der Amtsvorstände und in einer Bezirksamtsleiter-Konferenz zu erteilen.

26.

Armutszeugnisse zum Zwecke der Befreiung von der Zahlung der Verpflegskosten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Dezember 1906, M.-D. 3989/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 91):

Der in den einzelnen Bezirken geübte, ungleichartige Vorgang bei der Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der in den k. k. Spitälern oder in den n.-ö. Landesanstalten verpflegten Personen oder deren zahlungspflichtigen Anverwandten läßt eine einheitliche Regelung dringend geboten erscheinen.

Es werden daher in Ergänzung und teilweiser Abänderung der h. ä. Normalerlässe vom 2. Jänner 1902, M. D. 3621 (Norm.-Blatt Nr. 12

ex 1902), vom 31. Jänner 1905, M. D. 328/05 (Norm.-Blatt Nr. 12 ex 1905) und vom 12. November 1906, M. D. 3456/06 (Norm.-Blatt Nr. 83 ex 1906) folgende Anordnungen erlassen:

1. Wenn die Verwaltung einer Wiener k. k. Krankenanstalt oder einer n.-ö. Landesanstalt (Irren-, Gebär- und Findel-Anstalt) auf Grund der erfolglosen Aufforderung der verpflegten Partei oder deren zahlungspflichtigen Anverwandten zur Zahlung der Verpflegskosten die Hilfe des magistratischen Bezirksamtes als politische Behörde I. Instanz in Anspruch nimmt, so ist die betreffende Partei vorerst nochmals an die sofortige Zahlung der Verpflegskosten zu mahnen. Von der Mitwirkung des Exekutionsamtes ist im Sinne des oben erwähnten h. ä. Erlasses vom 2. Jänner 1902, M. D. 3621, auch fernerhin abzusehen.

2. Hat diese Aufforderung keinen Erfolg, so ist der Akt der Bezirksvertretung zur Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Partei zu übersenden.

3. Die Bezirksvertretung leitet die verlangten Erhebungen unter Benützung eines separaten Erhebungsbogens durch den zuständigen Bezirksrat ein.

Die Amtsschriften selbst bleiben einstweilen in der Kanzlei der Bezirksvertretung.

4. Auf Grund der gepflogenen Erhebungen gibt die Bezirksvertretung eine Äußerung über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Verpflegten, beziehungsweise seiner zahlungspflichtigen Verwandten ab oder fertigt im Falle der erwiesenen Armut ein Armutszeugnis unter Benützung eines neu in Druck gelegten Formulares aus, behält den Erhebungsbogen zurück und übersendet den Akt beziehungsweise auch das Armutszeugnis dem magistratischen Bezirksamte.

Bei den Armutszeugnissen für Wöchnerinnen ist insbesondere Folgendes zu beachten:

a) Ein Armutszeugnis für eine ledige Wöchnerin hat zu enthalten: Name, Stand und Alter der Verpflegten und die Bestätigung der Vermögenslosigkeit der Wöchnerin und ihrer zahlungspflichtigen Verwandten oder die Bestätigung, daß die Verpflegte keine zahlungsfähigen Verwandten hat.

b) Ein Armutszeugnis für eine verheiratete Wöchnerin hat den Nachweis der Vermögenslosigkeit der beiden mit Namen anzuführenden Ehegatten und ihrer zahlungspflichtigen Verwandten oder die Bestätigung zu enthalten, daß die Wöchnerin keine zahlungsfähigen Verwandten hat.

5. Das magistratische Bezirksamt übermittelt den Akt mit der Äußerung der Bezirksvertretung, beziehungsweise mit dem Armutszeugnisse der Anstaltsverwaltung. Falls seitens der Anstaltsverwaltung auch eine Bestätigung der Zuständigkeit des Verpflegten verlangt wird, ist dieselbe auf dem Armutszeugnisse von der Konskriptionsamts-Abteilung oder dem Konskriptionsamte einzuholen.

6. Die Mitwirkung der Armeninstitute hat in Hinkunft zu entfallen.

7. Die nötigen Formularien (Drucksorte Nr. 313 für magistratische Bezirksämter, Erhebungsbogen und Armutszeugnisse für die Bezirksvertretungen) sind durch das gemeinsame Magistrat-Expedit erhältlich.

27.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 29. Dezember 1906, Pr. Z. 17413, M.-D. 4002/06 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Die im Jahre 1903 in zweiter Auflage erschienene Geschäftseinteilung für den Magistrat ist seit Monaten vollständig vergriffen.

Es wird daher anfangs Jänner 1907 eine neue Auflage erscheinen, bei der nicht nur alle seit 1903 eingetretenen Änderungen in der Geschäftseinteilung Berücksichtigung finden werden, sondern auch eine Vervollständigung in der Aufzählung der einzelnen Agenden sowie des Sachregisters unter möglichster Anlehnung an die Terminologie des von der k. k. Statthalterei herausgegebenen Geschäftsplanes eintreten wird.

Bei diesem Anlasse werden auch folgende Änderungen in der Geschäftseinteilung getroffen:

1. Die bisher in der Magistrats-Abteilung VI behandelten Agenden betreffend die Erbauung und Instandhaltung der Brücken sind in Hinkunft von der Magistrats-Abteilung V durchzuführen. (Die Amtshandlungen über Reinigung und Bestreuung der Brücken werden auch künftig im Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung VI bleiben.)

2. Schaustellungen und Belustigungen, welche nicht unter das Theatergesetz fallen, waren bisher ausnahmslos von den magistratischen Bezirksämtern der Amtshandlung zu unterziehen; künftig sind diese Amtshandlungen dann, wenn der Zuschauerraum mehr als 600 Personen fassen soll, zentral, u. zw. von der Magistrats-Abteilung IV durchzuführen.

3. Die Amtshandlungen über Verpflegskostenangelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung werden aus dem Geschäftsbereiche der Magistrats-Abteilung XXII ausgeschieden und der Magistrats-Abteilung XVIII überwiesen.

4. Die der Magistrats-Abteilung XIX ohne weitere Unterscheidung zugewiesenen Steuerangelegenheiten der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen bleiben dieser Abteilung insoweit gewahrt, als es sich um Angelegenheiten allgemeiner Natur oder von grundsätzlicher Bedeutung handelt; die individuellen Steuerangelegenheiten dieser Art werden den magistratischen Bezirksämtern zugewiesen.

5. Die Personalangelegenheiten der Beamten des Hilfsstatus des Stadtbauamtes, die bisher von der Magistrats-Abteilung III (Beheizungsdienst), IV (Beleuchtungsdienst), V (Wienflußaufsichtsdienst), VIII (Wasserleitungsdienst) und XIV (Bauaufsichtsdienst) durchgeführt wurden, sind im Magistrats-Direktionsbureau zu behandeln.

Die vorstehend angeführten Änderungen der Geschäftseinteilung treten — die Bestätigung des Herrn k. k. Statthalters, soweit es sich um Agenden des übertragenen Wirkungskreises handelt, vorausgesetzt — mit 1. Jänner 1907 in Kraft.

Die anläßlich der im Jahre 1901 verfügten Änderungen der Geschäftseinteilung hinausgegebenen Übergangsbestimmungen (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatte ex 1901, Seite 103) haben im vorliegenden Falle sinngemäße Anwendung zu finden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1906 und 1907 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1906.

Nr. 235. Verordnung des Ministers des Innern vom 10. Dezember 1906, betreffend Vorschriften über Verschreibung und Verabfolgung von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds.

Nr. 236. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1906, betreffend die Arzneitaxe zur österreichischen Pharmakopöe, Ed. VIII.

Nr. 237. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 30. Oktober 1906, womit die Einreihung der Gemeinde Ronchi in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlautbart wird.

Nr. 238. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 30. November 1906, mit welcher der § 3 der Ministerial-Verordnung vom 13. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 35, zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1902, R.-G.-Bl. 25, über die Bezüge und die Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen theologischen Diözesan-Lehranstalten und den theologischen Zentral-Lehranstalten zu Görz und Zara abgeändert wird.

Nr. 239. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 11. Dezember 1906, betreffend die Übertragung der Allerhöchsten Konzession für die Lokalbahn von der Station Tłumacz-Pałahice nach Tłumacz an den Gemeindevorstand von Tłumacz, Dr. Anton Howurka, in Gemeinschaft mit dem k. k. Notar und Großgrundbesitzer in Tłumacz, Ladislaus Dolais.

Nr. 240. Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Dezember 1906, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse auf dem Bahnhofe in Vörösto rony (Porcsesd) zur Anwendung des summarischen Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre.

Nr. 241. Verordnung des Finanzministeriums vom 17. Dezember 1906, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinhebungsbezirke Neubydžov.

Nr. 242. Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Dezember 1906, womit die mit der Kundmachung vom 4. Februar 1904, R.-G.-Bl. Nr. 13, verlautbarten Termine, betreffend die Beamtshandlung der dort näher beschriebenen Brückenwagen, abgeändert werden.

Nr. 243. Verordnung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1906, betreffend die Erzeugung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete bestimmter, mit einem geringeren als dem niedrigsten für

das Inland festgesetzten Feingehalte hergestellter Gold- und Silbergeräte und den Verkehr mit solchen Erzeugnissen, dann das Verfahren bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr unpunzierter Gold- und Silbergeräte.

Nr. 244. Konzessionsurkunde vom 20. Dezember 1906, für die Lokalbahn von Dermulo auf den Mendelpaß.

Nr. 245. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 10. Dezember 1906, betreffend den Vollzug von Auszahlungen für Rechnung der niederösterreichischen Finanzbehörden durch die k. k. Postsparkassa.

Nr. 246. Gesetz vom 11. Dezember 1906, betreffend die Berichtigung der Grundbücher. Wirksam, für das Königreich Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogtume Krakau und für das Herzogtum Bukowina.

Nr. 247. Kaiserliches Patent vom 23. Dezember 1906, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Österreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Mähren, Schlesien, Vorarlberg und Triest.

Nr. 248. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Dezember 1906, betreffend die Anmeldung von Marken.

Nr. 249. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1906, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Klasse Roßbach (Bahnhof) zur Anwendung des abgekürzten Ansageverfahrens im Eisenbahnverkehre.

Nr. 250. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Dezember 1906, betreffend die Neuregelung der Verschleißpreise des inländischen Fabrikalzes.

Nr. 251. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, womit eine neue Posttaxordnung für den Inlandsverkehr erlassen wird.

Nr. 252. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1902, R.-G.-Bl. Nr. 124, betreffend die Abgabe der Postsendungen geändert werden.

Nr. 253. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, betreffend die Änderung des Verkaufspreises einiger Gattungen von Postganzsachen.

Nr. 254. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. Dezember 1906, betreffend die Regelung der Telephongebühren in staatlichen Telephonnetzen.

Nr. 255. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. November 1906, betreffend die im Abschnitte II der Verordnung des Finanzministeriums vom 27. November 1901, R.-G.-Bl. Nr. 197, angeordnete Lokalerhebung sowie die Eichung der Bierwürzekontrollmeßapparate Patent Erhard-Schau.

Nr. 256. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. Dezember 1906, betreffend die Festsetzung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

Nr. 257. Gesetz vom 28. Dezember 1906, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Juli 1907, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1906.

Nr. 258. Gesetz vom 28. Dezember 1906, betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 27. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 189, über die Unterstützung der Handelsmarine.

Nr. 259. Gesetz vom 28. Dezember 1906, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handelsbeziehungen mit dem Auslande für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1907 provisorisch zu regeln.

Nr. 260. Gesetz vom 28. Dezember 1906, betreffend die provisorische Regelung des dalmatinischen, brasilianischen und ostafrikanischen Schiffahrtsverkehres.

1907.

Nr. 1. Gesetz vom 16. Dezember 1906, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten.

Nr. 2. Kundmachung des Eisenbahnministers vom 30. Dezember 1906, betreffend die Organisation des Dienstes für die verstaatlichten Linien der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

B. Landesgesetzblatt.

1906.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Oktober 1906, Z. XVIb-825/8, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für das Jahr 1907.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Dezember 1906, Z. Xa-1253/31, betreffend die Verlautbarung des von den Bezirksstraßenausschüssen St. Pölten und Herzogenburg mit dem Landesausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 6 des Landesgesetzes vom 9. September 1905, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 138, betreffend die Regulierung des Traisenflusses in den Strecken vom Spratzernerwehr bis zur Bezirksstraßenbrücke in Herzogenburg und von der Privatbrücke in Einöd bis zum Oberndorferwehre abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1906, Z. Ia-3396/3, mit welcher die Vorschriften, betreffend die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe, abgeändert werden.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Dezember 1906, Z. XVIb-101/6, betreffend die Änderung des Namens der Ortschaft, Katastralgemeinde und Ortsgemeinde Marbach, politischer Bezirk Scheibbs, in „Marbach an der Kleinen Erlauf".

Nr. 76. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Dezember 1906, Z. XIII-1434, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Bestellung eines Stellvertreters des k. k. Dampfkessel-Prüfungskommissärs für die politischen Bezirke Gmünd, Horn und Waidhofen an der Thaya.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Dezember 1906, Z. XI-955/3, betreffend ein allgemeines Regulativ für den Transport und die Abgabe Infektionskranker in die öffentlichen und privaten Krankenanstalten der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Dezember 1906, Z. V-3198/13, mit welcher ein Anhang, betreffend Sonderbestimmungen für die Lizitation von Konkursmassen, zu dem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, Jahrgang 1903, Nr. 111, kundgemachten Regulativ für das Versteigerungsamt im k. k. Versatz-, Verwahrungs- und Versteigerungsamte in Wien, verlautbart wird.

Nr. 79. Kundmachung des Präsidiums der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 22. Dezember 1906, Z. I-6898, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. Dezember 1906, Z. Ia-3512/7, betreffend die Sonntagsruhe im Handel mit Papier-, Zeichen- und Schreibwaren in Wien am 30. Dezember 1906.

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** — Verantwortlicher Redakteur: Magistratsrat **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler.**
Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — Buchdruckerei **E. Kainz,** vorm. **J. B. Wallishausser.**